

Art. 1 Versichertes Pferd, Schäden u. Gefahren

- 1.1. Versichertes Pferd: jedes auf der Polizze und/oder auf Nachträgen beschriebene Tier
- 1.2. Unfall: jede körperliche, vom Willen des Versicherungsnehmers (VN) unabhängige, zufällig von außen mechanisch oder chemisch plötzlich auf das Pferd einwirkende Beeinträchtigung. (inkl. des Transportes) Verdrehungen, Verstauchungen u. Verrenkungen sind immer ausgeschlossen.
- 1.3. Krankheit: jede durch einen Vertragstierarzt festgestellte, ärztliche Behandlung bedingte Veränderung des Gesundheitszustandes.

Akute Krankheiten:






Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, wie z. B. akute Kolik oder Verdauungsstörungen (nicht jedoch die dazugehörigen Voruntersuchungen, Folgebehandlungen eines Darmkrampfes oder Darmverschlusses), akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobininurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf und Tollwut, Skalma, akute Hufrollenentzündung, Strahlbeinfraktur, unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen geschützt und periodisch nachgeimpft worden ist.

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, wie z. B. chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem (ausgenommen es ist hochgradig), Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut, der erste orthopädische Hufbeschlag, einäugige Blindheit und die Mondblindheit. Ausgeschlossen sind jedoch alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte beidseitige Blindheit, die periodische Augenentzündung, dauernde Teilinvalidität, chronischer Hufbeschlag und Huflahmheit, Gleichbeinlahmheit, chronische Lahmheiten (insbesondere infolge von Exostosen), Ataxie, Schale und Spat.

Art. 2 Umfang der Versicherung

Dem Versicherungsnehmer wird die Rückvergütung nachstehender Kosten bei einem Vertragstierarzt der INVIVA GmbH gewährleistet:

-  tierärztliche Honorare, pharmazeutische Produkte, vom behandelnden Vertragstierarzt übergeben oder von ihm verschrieben.
 -  Laboruntersuchungen
 -  chirurgische Eingriffe
 -  radiologische Untersuchungen
 -  Pensionskosten für Spitalaufenthalte
- im nachstehend angeführten Rahmen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1. Alle in Art. 8 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2. Behandlungskosten, die durch das Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege oder allgemein üblichen notwendigen Schutzimpfungen bzw. Nachimpfungen entstehen und die Kosten für fakultative Impfungen, Schutzimpfungen, Wiederholungsimpfungen und Nachimpfungen, sowie Wurmbehandlungen und sämtliche präventive Maßnahmen, wie z. B. präventive Zahnbehandlungen.
- 3.3. Die allgemeine Abnutzung und Alterschwäche, wenn das Tier nicht wenigstens während 10 Jahren versichert war.
- 3.4. Sämtliche tierärztlichen Honorare und Kosten für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte, für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, sowie Gutachtenkosten, Gebühren, und indirekte Steuern, wie die Umsatzsteuer, u. sämtliche andere tierärztliche Honorare und Kosten für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert. Des Weiteren tierärztliche Konsultationen, die keine Behandlung nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters.
- 3.5. Sämtliche Kosten für den Transport, für eine eventuelle Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung.
- 3.6. Alle Behandlungskosten infolge von Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, Unruhen, Aufruhr, Feuer, Seuchen, Erdbeben, Vermurungen, Erdbeben, Steinschlag, Lawinen oder sonstigen Eisgebilden, Umweltkatastrophen, Überschwemmung, heftige Eingriffe und atomaren Ereignissen.
- 3.7. Behandlungskosten von Missbildungen, Gebrechen, Fehlern und Mängeln, Krankheiten und Leiden, erblich bedingt oder nicht und deren Folgen, welche bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der Karenzfristen auftreten, sowie Stetigkeit und Bösartigkeit.
- 3.8. Die Ereignisse, die sich während eines Transportes ereignen und die daraus entstehenden, notwendigen tierärztlichen Behandlungen sind generell ausgeschlossen und gesondert zu versichern, es sei denn die Mehrprämie dafür wurde entrichtet und gesondert vereinbart.
- 3.9. Für Ereignisse, soweit deren Schäden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt sind. Weiters für Ereignisse, deren Schäden eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder Organisationen hervorrufen, sowie des Weiteren Kosten, die als Anspruch gegen Dritte geltend gemacht werden können.
- 3.10. Die Folge von Kumulrisiken infolge von Seuchen und Infektionskrankheiten.

- 3.11. Behandlungskosten aller Sehnenschäden gleich welchen Ursprungs und deren Folgen (in den Varianten Elementar, Top und Profi nur während der ersten 18 Monate Karenzfrist ausgeschlossen)
- 3.12. Kosten und Behandlungen für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration oder Sterilisation, Sterilitäts- u. Fruchtbarkeitsbehandlungen, künstliche Besamungen sowie Embryotransplantation und deren Folgen.
- 3.13. Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen sind die Mehrkosten des ersten von einem Vertragstierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages.
- 3.14. Physiotherapeutische Behandlungen, Akupunktur u. andere alternative Heilbehandlungen, sofern diese nicht gesondert vereinbart sind und eine Mehrprämie dafür bezahlt ist.
- 3.15. Sämtliche Folgen von Seuchen, nicht explizit in Art. 1 eingeschlossenen chronischen Krankheiten, chronische Hufrehe und Kreuzschlag, nicht explizit eingeschlossene Atemwegserkrankungen, alle Arten von Tumoren, Dämpfungigkeit, Dummkoller, natürlich oder anezogene Verhaltensweisen, Knochenweiche, Ataxie, Schale, Spat, Alter, Bösartigkeit, Koppen oder Weben, Stetigkeit oder Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.
- 3.16. Ergänzungsfuttermittel, Kraftfutter, Leistungsförderungsmittel und Diätfutter, sowie alle übrigen Nahrungsmittel.
- 3.17. Sämtliche Behandlungen und Kosten von Folgen der Verabreichung von Hormonen bzw. Drogen.
- 3.18. Kosten, die durch die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung entstehen. Des Weiteren Kosten, die durch Untersuchungen und Behandlungen von der gleichen Erkrankung bzw. Unfall bei mehr als einem Vertragstierarzt entstehen. Diese werden nur nach vorheriger Zustimmung und Genehmigung des Versicherers entschädigt. Auch werden Kosten, die in Zeiten entstehen, während das Pferd gepfändet, beschlagnahmt oder sichergestellt worden ist, keinesfalls übernommen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf in Österreich, Lichtenstein, Schweiz, Deutschland, Italien, Slowenien und Ungarn verursachte Kosten.

Art. 5 Aufnahmealter und Versicherungsdauer

Das Tier kann ab dem 3. Lebensmonat und bis zum 14. Lebensjahr versichert werden. Für bereits versicherte Tiere endet die Versicherung nicht dadurch, dass die Altersgrenze überschritten wird. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.

Art. 6 Karenzfristen bzw. Wartezeit

- 6.1. Unfälle, Invalidität: keine Karenzfrist, die Versicherung beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung, frühestens einer allenfalls vorläufigen Deckung und spätestens mit der Zustellung der Polizza und der Bezahlung der Erstprämie.
 - 6.2. akute Krankheiten: Karenzfrist von 90 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung
 - 6.3. chronische Krankheiten: Karenzfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Versicherung
- Für Unfallfolgen, Krankheiten und sonstige Kosten, deren Ursache bzw. Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen sind, entfällt die Versicherungsleistung.

Art. 7 Entschädigungsleistung

Dem Versicherungsnehmer werden vergütet:

- 9.1. Behandlungskosten: 50 % der in Betracht fallenden Behandlungskosten.
20 % der Behandlungskosten verursacht durch ein neugeborenes Fohlen, wenn die Mutter über diesen Tarif versichert ist, nach wenigstens 300 Trächtigkeitstagen oder innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt. (Das Fohlen muss aber sofort mitversichert werden)
- 9.2. Pensionskosten: 50 % der Pensionskosten in einer Universitätsklinik oder privaten Vertrags-Tierklinik

In den Varianten Basis, Elementar und Top sind die Leistungen jeweils pro Fall begrenzt.

Ein etwaiger Verkaufserlös bzw. gesonderter Nachlass seitens des Vertragstierarztes wird von der Versicherung in Abzug gebracht.

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung gelten die Tarife und Richtlinien unserer Vertragstierärzte in Österreich. (siehe gesonderte Liste)

Art. 8 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- 10.1. Springen
- 10.2. Rennen (Flach u. Trabrennen)
- 10.3. Military, Vielseitigkeit bzw. Cross Country
- 10.4. Teilnahme an Jagdausflügen

Art. 9 Prämienreduktion bei schadenfreien Verlauf

Bei zumindest zwei aufeinander folgenden schadenfreien Jahren hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf einen Gesundheitsbonus von 10 %. Dieser Bonus erhöht sich jeweils um 10 % um jedes weitere aufeinander folgende schadenfreie Jahr bis zu einem maximalen Gesundheitsbonus von 40 %. Mit dem Einreichen eines Schadens reduziert sich der Gesundheitsbonus auf Null.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Im Übrigen finden die Allgemeinen Österreichischen Pferdversicherungsbedingungen (AÖPB) der INVIVA GmbH und die in der Polizza im Anhang erwähnten Sonderbedingungen Anwendung.

Diese Bedingungen sind gültig ab 1. Jänner 2005.